



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Vereinbarung

Zwischen

[Gebietskörperschaft, Amt], [Straße, Nummer], [PLZ, Ort]
vertreten durch [Bezeichnung, Name]

im Folgenden „Veterinäramt“ genannt

und

QS Qualität und Sicherheit GmbH, Schedestraße 1-3, 53113 Bonn

im Folgenden „QS“ genannt

Präambel

Das Veterinäramt führt die amtlichen Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung nach einer vorhergehenden Risikoeinstufung der Betriebe durch. Die Ergebnisse aus dem QS-Audit können vom Veterinäramt in diese Risikoeinstufung einbezogen werden, wenn das Veterinäramt Zugang zur QS-Datenbank und Zugriff auf die dort hinterlegten Auditindices zu Biosicherheit und Tierhaltung tierhaltender Betriebe erhält.

Mit dieser Vereinbarung bestimmen die Parteien die Bedingungen für die Nutzung der QS-Datenbank und den Zugriff auf die dort hinterlegten Auditindices wie folgt:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Für die Laufzeit dieser Vereinbarung erhält das Veterinäramt zum Zweck der Risikoeinstufung Zugang zur QS-Datenbank und Zugriff auf die Daten der tierhaltenden Betriebe (identifiziert durch die VVVO-Nummer und Produktionsart), die dem Veterinäramt Zugriff auf ihre Daten gewähren. Zugriff auf Daten anderer Betriebe erhält das Veterinäramt nicht.

Der Zugriff ist beschränkt auf die Auditindices zu Biosicherheit und Tierhaltung sowie die Angabe des Datums, an dem das Audit durchgeführt wurde. Die Auditindices werden von QS aus einzelnen Prüfkriterien der QS-Audits gebildet. QS ist berechtigt, die Auswahl der den Auditindices zu Grunde liegenden Prüfkriterien jederzeit anzupassen und zu verändern. Zugriff auf den Auditbericht oder auf andere Daten der tierhaltenden Betriebe erhält das Veterinäramt nicht.

Eine Erweiterung des Zugriffsrechts auf weitere Indices ist denkbar, wenn QS weitere Indices ermittelt und das Veterinäramt von den tierhaltenden Betrieben für den Zugriff auf diese Indices freigeschaltet wird. Ein Anspruch auf Erweiterung des Zugriffsrechts besteht nicht.

2. Verfahren

2.1. Mit Abschluss dieser Vereinbarung

2.1.1. wird QS das Veterinäramt mit seinen vollständigen Adressdaten und unter Angabe eines ggf. mehrerer Ansprechpartner in der QS-Datenbank registrieren. Die Daten des Veterinäramts werden den Bündlern im QS-System für die Verknüpfung der tierhaltenden Betriebe mit dem jeweiligen Veterinäramt zur Auswahl angezeigt.



- 2.1.2. erhält das Veterinäramt einen Benutzernamen und ein Passwort für die unter www.q-s.de/# geführte QS-Datenbank. Mit dem Benutzernamen und dem Passwort erhält das Veterinäramt Zugang zur QS-Datenbank. Dort kann das Veterinäramt auf die Auditindices (Biosicherheit, Tierhaltung) der freischaltenden Betriebe mit Tierhaltung zugreifen, diese Daten einsehen und als Datei herunterladen.
- 2.2. Die Freischaltung des Veterinäramts wird vom Bündler im Auftrag des tierhaltenden Betriebs durchgeführt. Mit Erteilung des Auftrags erklären sich die tierhaltenden Betriebe mit der Einsichtnahme in die genannten Auditindices durch das Veterinäramt einverstanden. Eine Freischaltung durch QS ist nicht möglich.
- 2.3. Das Veterinäramt wird die Auditindices ausschließlich zur Risikoeinstufung der tierhaltenden Betriebe im Rahmen der Fachrechtskontrolle nutzen. Jede weitere, hiervon abweichende Nutzung ist nicht vom Einverständnis der tierhaltenden Betriebe umfasst und daher unzulässig.

3. Laufzeit und Kündigung

- 3.1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist unbefristet. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.
- 3.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt.
- 3.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Vergütung, Nutzungsentgelt

Veterinäramt und QS tragen ihre Kosten für die Durchführung dieser Vereinbarung jeweils selbst. Eine Vergütung für erbrachte bzw. zu erbringenden Leistungen bzw. ein Nutzungsentgelt ist nicht zu leisten.

5. Rechte am Datenbanksystem, Rechte an Daten,

- 5.1. QS räumt dem Veterinäramt ein auf die Laufzeit und den Inhalt dieser Vereinbarung begrenztes Nutzungsrecht an der QS-Datenbank ein.
- 5.2. Alle Rechte an den Daten, die in der QS-Datenbank hinterlegt und dem Veterinäramt über diese Vereinbarung zugänglich gemacht werden, stehen im Verhältnis zwischen den Parteien nur QS zu. Ungeachtet dessen kann das Veterinäramt die Daten, die ihm aufgrund dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden, für die Zwecke der Risikoeinstufung im Rahmen der Fachrechtskontrolle tierhaltender Betriebe verwenden.

6. Datenschutz, Geheimhaltung

- 6.1. Das Veterinäramt stellt sicher, dass Benutzername und Passwort für den Zugang zur QS-Datenbank nicht unsachgemäß genutzt und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.
- 6.2. Das Veterinäramt sorgt dafür, dass alle Personen, die bei ihm mit der Bearbeitung und Nutzung von Daten nach dieser Vereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und QS auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.3. Der Zugang des Veterinäramtes zu den Daten der tierhaltenden Betriebe besteht nur solange und soweit, wie die tierhaltenden Betriebe das Veterinäramt freischalten und der Betrieb selbst am QS-System teilnimmt. Zugang zu Daten eines abgemeldeten oder dem Veterinäramt nicht mehr freigeschalteten Betriebes besteht nicht und kann auch im Nachhinein nicht eingefordert werden. Der Tierhalter kann die Freischaltung und die damit verbundene Ermächtigung des Veterinäramtes jederzeit ohne Angabe von Gründen bei seinem Bündler widerrufen. Die Freischaltung des Veterinäramtes wird daraufhin unverzüglich aufgehoben.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



7. **Schriftform**

Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Bestimmung, bedürften zu ihrer Wirksamkeit – soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt – der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht.

8. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Veterinäramt (Unterschrift/Stempel)

QS Qualität und Sicherheit GmbH
(Unterschrift/Stempel)

MUSTER